

Beschluss über die Änderung und die Aufhebung von Erlassen im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen

vom 17. Dezember 2010*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Finanzdepartementes,
beschliesst:*

I. Änderung von Erlassen

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010¹ und der zugehörigen Verordnung vom 17. Dezember 2010² werden die folgenden Erlasse geändert:

a. Verordnung über die Errichtung, Organisation und Finanzierung der zentralen Statistikstelle

Die Verordnung über die Errichtung, Organisation und Finanzierung der zentralen Statistikstelle vom 15. Juni 2007³ wird wie folgt geändert:

*G 2010 394

¹ SRL Nr. 600 (G 2010 252). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² SRL Nr. 600a (G 2010 371). Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

³ SRL Nr. 28m

§ 6a (neu, nach Zwischentitel III)
Übergeordnetes Recht

Die Lustat ist dem Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 und den Ausführungserlassen des Regierungsrates zu diesem Gesetz unterstellt.

b. Verordnung über die Massnahmen bei einem grösseren Stellenabbau (Sozialplan)

Der Sozialplan vom 10. Februar 2004⁴ wird wie folgt geändert:

§ 23 Absatz 2

² Für nicht budgetierte Massnahmen des Sozialplans sind Nachtragskredite gemäss § 15 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 anzubegehren.

c. Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen

Die Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vom 7. Dezember 1998⁵ wird wie folgt geändert:

Zwischentitel nach § 21 (neu)

4. Zuständigkeit

§ 21a (neu)

¹ Zuständig für die Vergabe bei öffentlichen Beschaffungen des Kantons sind:

- a. der Regierungsrat, wenn im Folgenden nichts anderes geregelt ist,
- b. die Departemente und die Staatskanzlei, wenn der geschätzte Wert die Schwellenwerte gemäss § 5 dieser Verordnung nicht erreicht,
- c. die Dienststellen, wenn der geschätzte Wert die Schwellenwerte gemäss § 6 Absatz 1 dieser Verordnung nicht erreicht.

² Die Gemeinden und anderen Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben bezeichnen die für die Vergabe zuständigen Stellen.

⁴ SRL Nr. 54

⁵ SRL Nr. 734

d. Verordnung über die Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus, der Erneuerung bestehender Wohnungen und des Erwerbs von Wohnungs- und Hauseigentum (Verordnung I zum Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung)

Die Verordnung I zum Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 15. Juni 1993⁶ wird wie folgt geändert:

§ 51 Absatz 1

¹ Liegen die Zusicherungen der Bundesleistungen und, soweit erforderlich, der Gemeindeleistungen vor, entscheidet der Regierungsrat beziehungsweise das Finanzdepartement nach Massgabe der Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 17. Dezember 2010.

II. Aufhebung einer Verordnung

Die Verordnung über die Berechtigung zur Verfügung über Kredite und zu Kreditbeschlüssen vom 24. Februar 1989⁷ wird aufgehoben.

III. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern, 17. Dezember 2010

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Anton Schwingruber
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

⁶ SRL Nr. 897a

⁷ G 1989 66 (SRL Nr. 603)